AMTSBLATT DER KÖNIGLICH-BAIERISCHEN REGIERUNG DES RHEINKREISES: 1824

Bayerischer Rheinkreis

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1824

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Baierischen Regierung

des

Rheinkreises.

1824.

Wb/163/1-186

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register
des
Amtsblattes
der
königl. baierischen Regierung des Rheinkreises
vom Jahre 1824.

A.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über die Verhandlungen vom Jahre 1824. Seite 77 und 97.

Absolutorien, siehe Gymnasialabsolutorien.

Amtstracht, der Friedensrichter und Gerichtschreiber im Rheinkreise S. 89.

Aerzte, Bildung derselben an den Schulen zu München und Bamberg S. 1—6, 93—96.

C.

Chirurgische Schulen zu München und Bamberg, neue Einrichtung derselben S. 1—6.

D.

Diacone, prot. Titulatur dann Wählbarkeit derselben zu der Ständeversammlung des Reichs und zu den General-Synoden S. 100.

E.

Eingangszölle, Herabsetzung derselben rücksichtlich der Erzeugnisse und Fabricate des Rheinkreises bei deren Einfuhr in die übrigen Kreise des Königreichs S. 37.

Einquartierungs-Regulativ, allerhöchste Bestimmungen darüber S. 38.

Digitized by Google

Extrapost-Ordnung für das Königreich S. 45.

F.

Feyertage, zu den gesetzlichen werden auch im Rheinkreise der 2te Ostertag, der 2te Pfingsttag, der 2te Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfest gerechnet S. 14.

Forderungen aus Staats- und Personal-Verhältnissen, dieselben sollen vor dem 1ten Mai 1824 bei Vermeidung des Ausschlusses geltend gemacht werden S. 9 — 14.

Förster, die Bestättigung derjenigen, welche für die Privat-Waldungen ernannt werden, ist den Forstämtern übertragen S. 24.

Friedensrichter, Amtstracht derselben S. 89.

G.

Geistlichkeit, nähere Bestimmung über die Wahlfähigkeit einiger Mitglieder derselben zur Stände-Versammlung S. 100.

Gerichtskosten, Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg, wegen wechselseitiger Vergütung derselben S. 17.

Gerichtschreiber, Amtstracht derselben S. 89.

Gymnasialabsolutorien, in welchen Fällen und mit welcher Vorsicht dieselben von den Studienanstalten zu ertheilen sind S. 69.

Gymnasialprüfungen, ebendaselbst.

J.

Jubelfeyer der 25jährigen Regierung Sr. Maj. des Königs, Allerhöchste Erklärung auf die Glückwünsche ꝛc. S. 12 — 13.

Justizverwaltung, wechselseitige Vergütung der Kosten in Strafrechtsfällen zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg S. 17.

L.

Landärztliche Schulen, siehe chirurgische Schulen.

Landrath des Rheinkreises, Allerh. Entschließung auf die Anträge desselben vom Jahre 1824 S. 77 u. 97.

M.

Medicinisch-praktische Lehranstalten zu München und Bamberg, Organisation derselben S. 1 — 6.
die angehenden Aerzte haben einen Curs daselbst zu hören S. 93.

Militär-Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspann-Normativ, dessen Anwendung im Rheinkreise bei Truppenmärschen S. 33.

N.

Notariatsgebühren, Festsetzung derselben in Bezug auf das bei Zwangsveräußerungen aufzunehmende Schwierigkeits-Protokoll S. 31.

Digitized by Google

P.

Pensionen der Staatsdiener, Allerhöchstes Regulativ S. 40.

Postordnung und Posttaxe für das Königreich S. 45.

Potasche-Fabrikation im Rheinkreise, die von der gemeinschaftlichen Landes-Administration eingeführte Beschränkung ist aufgehoben S. 21.

Privatwaldungen, die zur Huth derselben ernannten Förster sind von den Forstämtern zu bestättigen S. 24.

Prüfungen an den Studienanstalten resp. Gymnasien. Allerhöchste Vorschrift wegen Abhaltung derselben S. 69.

Q.

Quiescenz-Gehalte der Staatsdiener, Regulativ darüber S. 40.

S.

Sachsenhildburghausen, Uebereinkunft wegen des Vagantenwesen S. 74.

Schwierigkeits-Protokolle, Gebühren der Notarien für die Anfertigung derselben bei Zwangs-Veräußerungen S. 31.

Sparkasse zu Speyer, die Verhandlungen derselben sind von der Stempel- und Einregistrirungs-Gebühr befreit S. 29.

Staatsdiener, Gehalts- und Pensions-Verhältnisse derselben S. 40.

Staatsschulden, deren endliche Regulirung S. 9 — 14.

Ständeversammlung des Reichs, Allerhöchste Verordnung wegen Vornahme der Wahlen S. 105 & seq.

Strafrechtsfälle, Uebereinkunft zwischen Baiern und Würtemberg, rücksichtlich der Kostenerstattung S. 17.

Succursalpfarrer im Rheinkreise, dieselben sind fähig, als Mitglieder zur Ständeversammlung des Reichs gewählt zu werden S. 100.

T.

Thronbestelgung Sr. Maj. des Königs, allerh. Zufriedenheitsbezeugung über die bei der Jubelfeyer bewiesene Treue und Anhänglichkeit S. 12 u. 13.

Truppenmärsche, Einquartierungs-, Verpflegungs- und Vorspanns-Normativ S. 33.

U.

Uniform, der Friedensrichter und Gerichtschreiber im Rheinkreise S. 89.

V.

Vagantenwesen, Uebereinkunft mit Sachsenhildburghausen S. 74.

Verpflegs- und Vorspann-Normativ, dessen Anwendung bei Truppenmärschen im Rheinkreise S. 33.

Digitized by Google

W.

Wahlen zur Ständeverſammlung des Reiches, Allerhöchſte Verordnung wegen Vornahme derſelben S. 105 & seq.

Würtemberg, Uebereinkunft mit der königl. würtembergiſchen Regierung in Betreff der Vergütung der Koſten in Strafrechtsfällen S. 17.

Z.

Zwangsverſteigerungen von Immobilien, Feſtſetzung der Notariats-Gebühr für das zu errichtende Schwierigkeits-Protokoll S. 31.

Zollbegünſtigung für den Rheinkreis S. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° I. Speyer, den 5. Februar 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Anstalten zur Bildung eines chirurgischen Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag des Obermedizinal-Collegiums und nach Vernehmung Allerhöchst Dero Staats-Raths zu genehmigen geruht, daß die bisher in München und Bamberg bestandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung unter nachfolgenden Bestimmungen erhalten.

1. Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen chirurgischer Schulen, an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreise untergeordnet, in welchen sie gelegen sind. Diese Regierungen erstatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensation und Entlassung der Schüler, so wie über alle die chirurgischen Schulen betreffenden Angelegenheiten an das Staats-Ministerium des Innern.

2. Der Unterricht in diesen Schulen beschränkt sich auf die Vorbereitungslehre, und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie, und endlich auf die Geburtshülfe.

3. Für Aufstellung des erfoderlichen Lehr- und Dienstpersonals, so wie für Localitäten und Attribute wird mit Rücksicht

Digitized by Google

auf die gutachtlichen Anträge des Ober-Medicinal-Collegiums gehörig gesorgt werden.

4. Die Geschäftsführung des zeitlichen Directors und der Professoren richtet sich im Allgemeinen nach den für die Vorstände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher schon gegebenen Vorschriften.

5. Der besondere Geschäfts- und Wirkungskreis der neuen chirurgischen Schulen ist in der darüber erlassenen eigenen Instruction näher bestimmt.

6. Der ganze Lehrkurs für die in diesen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert drey Jahre, welche sich in 6 Semester abtheilen.

7. Die Eröffnung der Schulen geschieht am 1. Mai d. J. Das erste Semester endet mit der Hälfte des darauf folgenden Monats September. Das zweite Semester beginnt mit dem 1. November und endet am Schluße des darauf folgenden März Monats. Diese Zeitrechnung bleibt für alle folgenden Semester unverändert.

8. Diejenigen, welche in eine chirurgische Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich acht Tage vor dem Anfange des Semesters bei dem Director zu melden, und zwar die Schüler aus dem Isar-, Ober- und Unter-Donau- dann Regenkreise an der Schule zu München, die übrigen aber an der Schule zu Bamberg.

9. Die Aufnahme ist durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu erstehenden Vorprüfung bedingt, wobei jeder Bewerber nachzuweisen hat:

a) Daß er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahre alt sey, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie besitze;

b) daß er sich die erforderlichen Vorkenntniße eigen gemacht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungs-Schulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privatstunden erlernt, endlich

c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

10. Die aufgenommenen Schüler haben sich nach den Vorschriften der Schulordnung, welche ihnen besonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Ortspolizei untergeordnet.

11. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt.

Solche Schüler welche sich durch Zeugniße ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu besonderer Berücksichtigung begutachtet werden, erhalten angemeßene Unterstützungen.

12. Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrkurse auf den Grund einer zur Zufriedenheit erstandenen Hauptprüfung von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlassen worden sind, treten in alle, durch eine besondere Instruktion bestimmten Befugniße und Ver-

Digitized by Google

pflichtungen der Chirurchen ein, sobald sie wirklich angestellt und auf die eben erwähnte Instruction verpflichtet seyn werden.

13. Die Anstellungsgesuche der Chirurgen sind unmittelbar an die k. Regierung zu richten, welche nach Vernehmung des betreffenden k. Landcommissariats und k. Kantonsphysicats hierüber beschließen wird.

14. Rücksichtlich der bereits schon angestellten und approbirten Unterärzte hat es bey den für dieselben bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben, allein in Zukunft sollen keine Unterärzte sondern nur approbirte Chirurgen angestellt werden.

München, der 25. Januar 1823.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten
Befehl.
Graf von Thürheim.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Fr. von Kobell.

Digitized by Google

Amtsblatt

des

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° II. Speyer, den 7. März 1824.

(Die Vollziehung des Gesetzes von 1822, über die Verhältnisse der Staatsschuld Artikel III. betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden uns bewogen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. July 1822, und der von Uns in Beziehung darauf in dem Abschiede für die Stände-Versammlung ertheilten Zusicherung, folgende Anordnungen zu treffen.

1.

Allen denjenigen, welche Forderungen der in diesem Gesetze bezeichneten Art zu haben meinen, liegt ob, diese Forderungen, foferne sie darüber noch keine Entschließung empfangen haben, oder mit der empfangenen nicht befriedigt sind, vor dem 1. Mai d. J. bey Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, oder bey Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Commission anzubringen und auszuführen.

2.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen, oder mit desselben Ermächtigung Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission, wird über diese Forderungen vor dem 1. Juli d. J. die geeignete Entschließung fassen, und den Betheiligten eröffnen.

3.

Diejenigen Forderungen der bezeichneten Art, welche nicht vor dem 1. Mai d. J.

Digitized by Google

bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Commission angebracht und ausgeführt worden sind, und diejenigen, über welche nicht vor dem 1. Juli d. J. von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, oder mit dessen Ermächtigung, von Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Commission entschieden, und die Entscheidung den Betheiligten eröffnet ist, sind zu betrachten, als von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen zurückgewiesen.

4.

Den Betheiligten, deren Forderungen durch eine Entschließung nach §. 2. zurückgewiesen worden, oder nach §. 3. als zurückgewiesen zu betrachten sind, steht in Sachen, die sich zur Berufung an Unseren Staatsrath eignen, der Recurs dahin während der gesetzlichen Frist, in Sachen aber, die sich zu diesem Recurse nicht eignen, die Klage bei Unserem Appellationsgerichte des Isarkreises, jedoch nur bis zum 1. October d. J. offen.

München den 29. Januar 1824.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
G. v. Geiger.

(Königliche Allerhöchste Erklärung auf die Glückwünsche ꝛc. ꝛc. bei der Jubelfeyer der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Rührung die vielfältigen Beweise aufgenommen, durch welche Unsre getreuen Unterthanen aller Kreise und aller Stände am 16. Februar d. J., als dem Jahrstage Unserer 25jährigen Regierung, ihre liebevolle Anhänglichkeit an Uns sowohl schriftlich, als durch öffentliche Veranstaltungen aller Art abermals an Tag zu legen gewetteifert haben. Erfreulich und erhebend ist dieses von Baierns Bewohnern in schöner Eintracht gefeyerte große Familienfest. Kein Band kann inniger als diese treue Liebe Uns mit Unserm Volke, und dieses unter sich vereinen; kein Lohn für die treue Regenten-Sorge, deren Wir Uns bewußt sind, beneidenswerther seyn. Wenn Wir mit Gottes Hülfe den Staat durch 25 Jahre einer Thaten- und gefahrvollen Zeit glücklich hindurch geleitet haben, so war es die unerschütterliche Gesinnung Unseres Volkes, auf welche Wir dabei vertraut haben, und durch die Wir mit gleichem Vertrauen unterstützt worden sind. Wir bitten den Allmächtigen, daß er Un-

Digitized by Google

sere Bemühungen zum Wohle dieses Volkes, dessen Liebe Unser Glück und Unser Stolz ist, fortan segnen, und was Er an Jahren Uns noch beschieden haben mag, mit solchen Ereignissen erfüllen möge, durch die Wir in dessen dankbarem Andenken fortzuleben hoffen können.

München den 19. Februar 1824.

Maximilian Joseph.

Gr. v. Thürheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
Franz v. Kobell.

(Die Feiertage im Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 19. Februar l. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfest, gleich den übrigen gesetzlichen Feiertagen, im Rheinkreise angesehen werden sollen.

Speyer, den 3. März 1824.

K. b. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Seutter, Vice-Präsident.
v. Stengel, Director.
Schalk, Sekretär coll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° III. Speyer, den 15. März 1824.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen der strafrechtlichen Kosten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit der Königl. Würtembergischen Regierung in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, am 5. dieses Monats eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen,

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohne und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die

Gerichtspersonen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zu allgemeiner Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht und vom heutigen Tage angefangen in Wirksamkeit treten soll.

München den 15. Februar 1824.

Maximilian Joseph,
Freyherr von Zentner.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Schenk.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° IV. Speyer, den 20. März 1824.

(Die Potaschen-Fabrikation im Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der unterzeichneten Stelle, am 12. Februar d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, die im Rheinkreise durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 11. August 1814 (Amtsblatt Seite 76.) eingeführten Beschränkungen des Potaschesiedens für die Zukunft aufzuheben, unbeschadet jedoch der allgemeinen polizeilichen Aufsicht sowohl im Bezuge auf die Feuersicherheit, als auf den Forstschutz.

Indem durch vorstehende allerhöchste Entschließung die Ausübung dieses Erwerbzweiges und der Handel mit Potasche für die Zukunft an keine polizeiliche Untersuchung und Bewilligung mehr gebunden, sondern der früheren Freiheit wieder zurückgegeben ist, dürfen daher die polizeilichen Maßregeln und Anordnungen, welche im Interesse der Feuersicherheit durch die Gesetze autorisirt sind, insbesondere die durch örtliche Verhältnisse bedingte Anwendung des Decrets vom 15. October 1810,

Digitized by Google

über die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, eben so wenig beeinträchtiget werden, als jene amtlichen Verfügungen, zu welchen die Forstbeamten zum Zwecke der Konstatirung von Forstfreveln durch die Forstpolizei-Gesetze berechtiget sind.

Speyer, den 17. März 1824.

Kön. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Seutter, Vice-Präsident.
v. Stengel, Director.
collationirt: Schalk.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Ernennung der Förster in Privatwaldungen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Rheinkreises vom 10. October v. J. die Ernennung der Förster in Privatwaldungen betreffend, genehmigen Wir den Antrag derselben:

1) daß die Bestätigung der Privatförster, welche der Art. 15 des Gesetzes vom 9. Floreal XI. und die Verordnung vom 15. Dezember 1814, den Forstkonservatoren und resp. dem Oberforstamt übertragen haben, von den Forstämtern zu ertheilen;

2) die durch den Art. 16 berührten Gesetzes dem Präfecten übertragenen Entscheidungen von der Kreis-Regierung Kammer des Innern zu geben, und

3) von den durch die Verordnung von 1814 vorgeschriebenen Prüfungen Umgang zu nehmen sey.

Wonach das Geeignete zu verfügen ist.
München den 26. Februar 1824.

Max Joseph,
Graf Thürheim.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl:
F. v. Kobell.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die vorstehende königliche Verordnung festgesetzt worden ist, auf welche Weise die bestehenden gesetzlichen Verfügungen über die Bestättigung der Förster

Digitized by Google

in Privatwaldungen unter den dermaligen Verhältnißen in Anwendung kommen sollen, so ertheilt man den k. Forstämtern für die Ausübung des ihnen übertragenen Bestätigungsrechts, folgende allgemeine Vorschrift:

1) Wenn Private für den bloßen Zweck der Bewirthschaftung ihrer Waldungen Aufseher bestellen, welchen keine Funktion mit übertragen wird, in der sie als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei erscheinen, so ist denselben bei solchen Ernennungen, wenn nicht besondere Hindernisse sich ergeben, freie Hand zu lassen.

2) Diejenigen Förster und Waldhüter dagegen, welche bestellt werden, um Frevel zu konstatiren, und überhaupt diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze dieser Art von Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei attribuiren, müssen, da ihre Aussagen und Erklärungen Glauben vor Gericht

haben, folgende Eigenschaften in sich vereinigen:

a) Sie müssen im Königreich geboren oder naturalisirt und darin wohnhaft seyn, und in keinem fremden Unterthansverbande stehen.

b) Sie müssen sich über ihre Sittlichkeit und guten Wandel durch Zeugnisse des Vorstands ihres Wohnortes ausweisen.

c) Sie müssen diejenigen körperlichen Eigenschaften besitzen, welche zur genauen Wahrnahme der Thatsachen erforderlich sind, die sie bewahrheiten sollen.

Speyer den 17. März 1824.

Kön. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.
v. Stengel, Direktor.

collationirt: Schall.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° V. Speyer, den 13. April 1824.

(Die Errichtung einer Sparkasse zu Speyer, und deren Befreiung von Stempel- und Einregistrirungs-Gebühr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Dekret wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. März 1824.

Königl. B. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

coll. Bertheau, Sekretär.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den Anträgen Unserer Regierung des Rheinkreises, bewilligen Wir zu Gunsten der neu errichteten Sparkasse in Speyer allergnädigst, daß die Register, Journale, Quittungsbücher und alle Verhandlungen dieser wohlthätigen Anstalt von der allgemeinen Auflage der Einregistrirungs- und Stempelgebühr befreiet seyn sollen.

Darnach hat Unsere Regierungs-Finanz-Kammer das Weitere zu verfügen.

München den 20. März 1824.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlich allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär: von Geiger.

Digitized by Google

(Die Notariats-Gebühren im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die im Berichte vom 26. des vorigen, präsentirt 8. dieses Monats geäußerten Anstände, wegen der Notariats-Gebühren für das in Gemäßheit des Artikels 13, des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Zwangsveräusserungen von Immobilien betreffend, zu errichtende Protokoll Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, wie folgt:

Für das in Gemäßheit des angezogenen Artikels zu errichtende Protokoll hat der Notar zwei Gulden zu beziehen, wenn keine Einwendungen vorgebracht, oder zu der Aufnahme der vorgebrachten Einwendungen nicht mehr als zwei Stunden erfordert werden.

Wird zu diesem Geschäfte ein größerer Zeitraum verwendet, so kann für jede weitere Stunde ein Gulden angerechnet werden.

München den 30. März 1824.

Max Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Schenk.

Vorstehende Anordnung wird hiemit in Gemäßheit allerhöchsten Befehls zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht.

Zweibrücken den 9. April 1824.

Der königliche General-Prokurator am k. b. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

v. Koch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VI. Speyer, den 23. April 1824.

Königl. Ministerial-Entschließung.

Staats-Ministerium des Innern.

(Das Einquartirungs- und Verpflegungs-Regulativ für die vaterländischen Truppen betreffend.)

Seine Königl. Majestät haben in Bezug auf das Militär-Einquartirungs-Verpflegs- und Vorspanns-Regulativ nachstehende Verfügungen zu treffen geruht:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 12. August 1808 (und für den Rheinkreis durch das besondere Reglement vom 26. August 1816) vorgeschriebene quantitative und qualitative Verhältniß einer Kostportion, welche von den Quartierträgern an die Unteroffiziere und Soldaten der vaterländischen Armee zu verabreichen ist, bleibt durchaus unverändert.

§. 2.

Dagegen müssen anstatt der bisherigen Vergütung zu drey Kreuzer durch den einquartirten, und zu drey Kreuzer durch die Militär-Kasse, für eine vollständige Kostportion, einschlüssig des Trunkes, vom 1. April l. J. anfangend, an die Quartierträger, an die Gemeindeverwaltung oder an die Marsch-Conkurrenz-Kasse, wo eine solche besteht,

Digitized by Google

ohne Unterschied der Kreise, aus der Militärkasse zehn Kreuzer vergütet werden.

§. 3.

Bei dem Marsche größerer Truppen-Abtheilungen wird der Commandirende aus dem dießfalls wo möglich erhaltenen Geldvorschuße jene Vergütung in jedem Orte sogleich baar gegen Quittung leisten.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln Marschirende aber wird die Anweisung der Vergütung auf den Grund der periodisch einzusendenden Marschrechnungen erfolgen.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1824.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Minister,
Der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° VII. Speyer, den 7. Mai 1824.

Königl. Allerh. Verordnungen.

(Die Zollbegünstigungen für Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Was unterm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. General-Zolladministration erlassen wurde, zeigt mitfolgende Abschrift zur Wissenschaft und genauen Nachachtung.

München am 22. April 1824.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
A. D.
v. Melzl.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der mißlichen Verhältnisse, in welche sich der Rheinkreis in Beziehung auf seinen Handel und Verkehr, theils durch seine getrennte Lage, theils durch die von Seite der Nachbarstaaten nach und nach eingetretenen Zollgesetze versetzt sieht, haben wir Uns bewogen gefunden, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend sind von den nachbenannten Erzeugnissen und Fabrikaten des Rheinkreises bei der Einfuhr in die übrigen Kreise des Königreiches die beigesetzten Eingangszölle zu erheben:

Digitized by Google

a. vom weißen Weine 25 kr. und vom weißen Weinmoste 12½ kr. vom Sporko-Zentner;
b. vom rothen Weine 3 fl. und vom rothen Weinmoste 1 fl. 30 kr. vom Sporko-Zentner;
c. von den Taback-Blättern 25 kr. vom Sporko-Zentner;
d. von den Oelen 25 kr. vom Sporko-Zentner;
e. vom Krapp 12½ kr. vom Sporko-Zentner;
f. von Schmied-Eisen, Eisenblech, Eisendrath und Eisen-Gußwaaren 12½ kr. vom Sporko-Zentner.

§. 2.

Diese Zollbegünstigungen sollen jedoch nur dann statt finden, wenn die ebenbezeichneten Artikel im Rheinkreise selbst geladen werden, bei den Oberzollämtern Neu-Ulm, Dünkelsbühl und Dettingen eingehen, und mit den vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Ursprungszeugnisse ist durchaus nach der im Amtsblatte des Rheinkreises vom 8ten October 1819 bekannt gemachten Verordnung zu verfahren.

Unsere General-Zoll-Administration, und Unsere Regierung des Rheinkreises haben daher, so weit es jeder zukömmt, das Weitere hienach zu verfügen, und über den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

München, den 22. April 1824.

(Das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über das Verhältniß der Pensionen und Quiescenz-Gehalte umständlichen Vortrag erstatten lassen, und in Rücksicht auf die noch immer zunehmende Last der Pensionen, zur Erleichterung der Staats-Kassen, und somit Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen in Folge des §. 6. Unseres Ediktes vom 26. Mai 1818, (Beilage IX. zur Verfassung Unseres Reichs) nach Vernehmung Unseres Staatsraths, beschlossen, für die Zukunft folgende Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes für Unsere Staatsdiener in allen jenen Fällen festzusetzen, wo nicht in den Dekreten oder Anstellungs-Reskripten ein Anderes bestimmt werden wird.

I.

Der Standes-Gehalt beträgt bey allen Neu-Angestellten, so wie bei allen dermal nur provisorischen Staatsdienern bei Besoldungen, welche in einem Haupt-Geld-Bezuge ohne irgend einen Nebenbezuge bestehen:

1. bei einem Gehalte von nicht mehr als 600 fl.:
   a) im ersten Jahrzehend des Dienstes, die Hälfte,
   b) im zweiten Jahrzehend, zwei Drittheile,

Digitized by Google

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehend für die ganze Folgezeit, drei Viertheile des Gesammt-Geldgehaltes;

2. bei einem Gehalte von 601 bis 1000 fl. einschlüßig:
   a) in dem ersten Jahrzehend fünf Zehntheile,
   b) in dem zweiten Jahrzehend sechs Zehntheile,
   c) in dem dritten Jahrzehend und für die Folge sieben Zehntheile des Gesammt-Geld-Gehaltes;
3. bei einem Gehalte von 1001 bis 3000 fl. einschlüßig:
   a) im ersten Jahrzehend fünf Zehntheile,
   b) in zweiten Jahrzehend eilf Zwanzigtheile,
   c) im dritten Jahrzehend und für die Folge sechs Zehntheile;
4. bei einem Gehalte von 3001 fl. bis 10,000 fl.:
   a) im ersten Jahrzehend vier Zehntheile,
   b) im zweiten Jahrzehend fünf Zehntheile,
   c) vom dritten Jahrzehend angefangen sechs Zehntheile,
5. bei einem Gehalte vom mehr als 10,000 fl.:
   a) im ersten Jahrzehend vier Zehntheile.
   b) im zweiten Jahrzehend neun Zwanzigtheile,

c) vom dritten Jahrzehend angefangen, fünf Zehntheile.

II.

Wenn neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß oder an beyden verliehen ist, so erhöhet sich der Standesgehalt, mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenzüge aller Art

1. schon in dem ersten Jahrzehend auf jene Gröse, die er im ersten Falle, wo die Besoldung blos in einem Haupt-Geld-Bezuge besteht, erst im zweiten erreicht haben würde,
2. und steigt im zweiten Jahrzehend bis zu jenem Betrage, der im ebenbemerkten Falle erst im dritten Jahrzehend statt findet, wobei es auch für die Folgezeit verbleibt.
3. Der bloße Genuß einer freyen Wohnung berechtiget nicht zu dieser höhern Berechnung des Standes-Gehalts.
4. Wo die Nebenbezüge an Geld oder Natural-Genuß weniger betragen, als die Mehrung des Standes-Gehalts bei der Vorrückung in das zweite, respective dritte Jahrzehend, hat es bei der Berechnung des Standes-Gehaltes nach den sub No. I. enthaltenen Bestimmungen zu verbleiben.

III.

Bei der Verschiedenheit der Gradation des Standes-Gehaltes in den sub No. I. angeführten 5 Besoldungs-Klassen, bestimmen Wir, daß im Falle der Ruhe-Versetzung der Standes-Gehalt eines Staats-

Digitized by Google

dieners der höheren Klasse in keinem Falle geringer festgestellt werden könne, als sich derselbe nach seinem Dienst-Alter in der höchsten Besoldung der nächst vorhergehenden Klasse, berechnen würde.

IV.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben auch noch ferner:

1. Die Vorstände und Räthe Unserer Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, welche nach den Bestimmungen Unseres Edikts vom 26. Mai 1818 in allen Quiescenz-Fällen im Bezug des verliehenen Gesammt-Geld-Gehaltes, eben so wie die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare in dem Genuße ihres fixen Geldgehaltes verbleiben;
2. Unsere Gesandten, Geschäftsträger und die bei denselben angestellten Legations-Sekretäre, für welche Wir theils schon besondere Bestimmungen getroffen haben, theils weitere in Folge des Edictes vom 1. Januar 1805 noch treffen werden;
3. Das Zoll-Personale in der Art, daß bei demselben vom Rathe abwärts, auch für die Folge nur die beiden ersten Gradationen des Standes-Gehalts nach den oben sub No. I. enthaltenen Bestimmungen statt finden sollen, und dieser vom Eintritte des zweiten Jahrzehends unverändert bleibt.

V.

Bei Staatsdienern, welche im vierten Jahrzehend des Dienstes wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche in den Ruhestand versetzt werden, und die mit besonderer Auszeichnung gedient haben, kann Ausnahmsweise auf eine Zulage von einem Zehntheile des Haupt-Geld-Bezuges zu der nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenden Pension der Antrag gestellt werden.

Tritt die Ruhe-Versetzung erst nach vollendeten 70 Lebensjahren ein, so behält der Quiescent den Gesammt-Geldgehalt.

VI.

Diese Bestimmungen der Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes treten bei den bereits definitiv angestellten Staatsdienern nur in dem Falle einer Beförderung und damit verbundenen höhern Besoldung ein. Sollte sich jedoch der Standesgehalt der neuen Besoldung geringer als jener berechnen, welchen der Beförderte aus seinem früheren Gehalte nach den dermal bestehenden Normen anzusprechen hat, so soll ihm der Betrag des vorigen Standes-Gehalts gesichert bleiben und bei erfolgender Ruheversetzung angewiesen werden.

VII.

Unser Staatsminister der Finanzen hat über die genaue Vollziehung gegenwärtiger Anordnung zu wachen.

München am 17. April 1824.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.
Freiherr v. Zentner. von Maillot.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VIII. Speyer, den 24. Mai 1824.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Dienst-Ordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extra-Post betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir der von Unserem Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern in Antrag gebrachten, in den sämmtlichen Kreisen Unseres Königreichs gleichmäßig zu befolgenden Dienst-Ordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extra-Post betreffend, Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, so lassen Wir euch dieselbe zur allgemeinen Bekanntmachung und Darnachachtung hiemit zuschließen.

München, am 1. May 1824

Maximilian Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
v. Baumüller.

An die K. General-Post-Administration also ergangen.

Digitized by Google

Dienst-Ordnung,

betreffend die Beförderung der Reisenden mit Extra-Post.

§. 1.

Die Post-Stallmeister und Posthalter sind allein berechtigt, Reisende mittelst Pferde-Ablösung gegen Bezahlung zu befördern. Dieselben haben die Verbindlichkeit, eine, auf den gewöhnlichen Bedarf des angeordneten ordinären Postdienstes, und der vorkommenden mit Extra-Post Reisenden berechnete Zahl dienstauglicher Pferde und Chaisen zu unterhalten. Die Post-Chaisen, das Geschirr der Pferde, und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung der Reisenden erforderlich ist, soll sich immerhin in gutem dienstauglichem Zustande befinden. Für die Beförderung der Reisenden sollen nur gut eingefahrne Pferde, nicht aber solche verwendet werden, deren Wildheit oder krankhafter Zustand die sichere Beförderung der Reisenden gefährdet, oder die eilige aufhält.

Bey Beförderung der Extra-Posten soll die Leitung der Pferde mit Kreutzzügeln geschehen; auch sollen die Stangen-Pferde, zumalen auf bergigten Straßen, mit Hintergeschirren versehen seyn.

§. 2.

Wenn die für eine Poststation bestimmten sämmtlichen Pferde im Dienste für die ordinären Posten, oder mit früher beförderten Extra-Postreisenden abwesend sind, so hat der Posthalter die im Orte befindlichen Lohnkutscher, da, wo solche in Gemäßheit des §. 5. der über das Lohnkutscher-Wesen unterm 2. Dezember 1819 ertheilten polizeylichen Normen zur Aushülfe an die Post verbunden sind, aufzufordern, dieselbe für die Beförderung der Reisenden bis zur nächsten Poststation alsbald zu leisten.

Sollten aber in dem Orte, wo die Post-Ablösung sich befindet, keine Lohnkutscher vorhanden, oder die Pferde derselben ebenfalls schon genommen seyn, so hat sich der Posthalter zu bemühen, daß diese Aushülfe von einem der übrigen Pferde-Besitzer gegen Bezahlung des Extra-Post- und Trinkgeldes geleistet werde, und es hat die Orts-Polizeybehörde nach Maßgabe schon bestehender Verordnungen, sich auf des Posthalters oder des Reisenden Anrufen zu verwenden, daß dieselbe möglichst erfolge.

§. 3.

Die Extra-Post-Taxe wird, so oft eine Erhöhung oder Herabsetzung derselben Statt findet, in dem Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern, auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, durch die General-Post-Administration bekannt gemacht werden. Außerdem soll an jedem Post-Relais-Hause ein Anschlag vorhanden seyn, auf welchem die jedesmal bestehende Extra-Post-Taxe, die Entfernungen auf die nächsten Post-Ablösungs-Stationen, auch die etwa einer oder der andern Poststation zugestandenen besondern Bewilligungen kund gemacht sind.

Digitized by Google

§. 4.

Das Trinkgeld für die Postillons ist bestimmt auf 20 kr. per Pferd und einfache Post, wenn die Beförderung mit zwey Pferden Statt hat. Bestehet die Bespannung mit mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. für die einfache Station mehr zu entrichten. Demnach erhält der Postillon bey einer Postfuhre mit drey Pferden auf eine einfache Station 50 kr., mit vier Pferden 1 fl, und mit sechs Pferden 1 fl. 20 kr. Im letzten Falle ist dieser Betrag für die zu verwendenden zwey Postillons zusammengenommen, als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen.

§. 5.

Wenn sich Reisende von den Posthaltern mit Chaisen bedienen lassen, so ist hiefür zu entrichten:

Für eine unbedeckte Calesche,	
auf ½ und auf ¾ Post . .	20 kr.
„ 1 „ „ 1¼ „ . .	30 „
„ 1½ . . . . „ . .	40 „
„ 1¾ und auf 2 Posten . .	48 „
Für eine in Riemen und Federn hängende halb oder ganz bedeckte Post-Chaise,	
auf ½ und auf ¾ Post	36 kr.
„ 1 „ „ 1¼ „	48 „
„ 1½	1 fl. — „
„ 1¾ und auf 3 Posten .	1 „ 12 „

Für das Schmieren der Postchaisen sind 12 kr. zu entrichten. Eben so viel bezahlen hiefür jene Reisende, welche mit eigenem Wagen reisen, in dem Falle, wenn sie das Schmieren desselben verlangen. Liefert aber der Reisende das Schmier-Material selbst, so sind dem Poststallknecht, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 6 kr. zu entrichten.

Der Reisende ist verbunden, auf Verlangen des Posthalters, das Postgeld für die Pferde, so wie das Chaisen- und Schmiergeld, vor seiner Abfahrt zu bezahlen; das Trinkgeld aber ist derselbe erst beym Eintreffen auf der nächsten Station zu bezahlen schuldig. Der Posthalter ist verbunden, dem Reisenden, auf dessen besonderes Verlangen, eine (ungestempelte) Quittung über die geleistete Bezahlung zu zu geben.

§. 6.

Die Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren ist jeder Reisende an die für die Erhebung dieser Gebühren aufgestellten Einnehmer zu bezahlen schuldig. Die zurückkehrenden Postpferde bleiben von Entrichtung des Weggeldes frey.

§. 7.

In Ansehung der Pferdezahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwey Pferde vorzuspannen sind.

Digitized by Google

A. Post-Kaleschen und halbgedeckte offene Reisewagen.

Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferde-Zahl.
Zahl.	Gepäck.		
2	mit zwey Koffern	nicht chaussirt	3
3	mit einem Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit zwey Koffern	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern .	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern .	nicht chaussirt	4
5—6	mit einem oder zwey Koffern .	chaussirt	4

B. In ganz gedeckten und geschlossenen Reisewagen.

Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferde-Zahl.
Zahl.	Gepäck.		
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern .	chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern .	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern .	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5—6	mit Koffer	chaussirt oder nicht	6

Digitized by Google

§. 8.

Kabriolets, oder zweyrädrige Chaisen, wenn solche mit zwey Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen mit drey Pferden bespannt werden. Große, am Vordergestelle der Wagen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen die sogenannten Vaches und großen Felleisen oder Bettsäcke, kommen rücksichtlich auf die Bespannung, wie Koffer in Anschlag. Zwey große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 9—10 Jahren, oder zwey Kinder, welche nur dieses Alter zusammengenommen ausmachen, sind nicht in Anschlag zu bringen, außerdem sind zwey Kinder, so wie eine Person von 11—12 Jahren für einen Reisenden zu rechnen. Die Person des Postillons wird weder bey der Verfügung dieses noch des vorstehenden §. als Reisender gezählt.

§. 9.

Bey sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewagen auf die Weise, wie auf nicht chaussirten Wegen. Die mehrere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist.

§. 10.

Die Vorspann bey hohen Gebirgen ist unter diesen Bestimmungen nicht begriffen, sondern bey den Stationen, wo sie einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 11.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von den Reisenden gegen die Posthalter, noch von diesen gegen die Reisenden, zum Abbruch der in den vorhergehenden §§. 7 — 10 gegebenen Bestimmungen angeführt werden.

§. 12.

Die für die Beförderung der verordneten reitenden und fahrenden Posten, um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde, dürfen an keinen Privaten abgegeben werden. Außerdem hat der Erste auf einer Poststation ankommende Reisende, wenn solcher seine Reise unaufgehalten fortsetzen will, auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde. Nur Staats-Couriers, welche sich als solche gehörig ausweisen, sollen vor den übrigen Reisenden befördert werden.

§. 13.

Die Postillons dürfen keiner vorgehenden Extra-Post vorfahren, es sey denn, daß bey dem vorauslaufenden Wagen ein besonderer Umstand bestehe, welcher dessen Weiterkommen hemmt, oder doch dessen schleunigen und ununterbrochenen postgemäßen Lauf aufhält, oder sehr hindert. Es ist den Postillons, bey Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender Ahndung,

Digitized by Google

verboten, unter Weges anzuhalten. Nur in dem Falle, daß solche auf zwey Stationen Entfernung, den Reisenden zu befördern haben, dürfen sie zur Erfrischung ihrer Pferde eine Viertelstunde anhalten.

§. 14.

Wenn zwey Extra-Posten sich unter Wegs begegnen, und wenn der alsbaldige Wechsel der Pferde, sich nicht von selbst dem Reisenden als vortheilhaft darstellt, wie es bey gleicher Bespannung in vielen Fällen zu erwarten steht; so ist es den Postillons untersagt, ohne Einwilligung der beiderseitigen Reisenden die Pferde zu wechseln. Keiner der Postillons darf vom Pferde oder Sitze absteigen, bevor solcher nicht die ausdrückliche Bewilligung des Reisenden, den er fährt, für den Wechsel der Pferde erhalten hat.

§. 15.

Auf chaussirten und nicht bedeutend bergigten Straßen, wenn dieselben durch Witterung oder andere Umstände nicht so verdorben sind, daß die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens ganz augenscheinlich werden, daher bey guter und mittlerer Wegs-Beschaffenheit, soll die Beförderung der Extra-Posten, wenn sie nach dem (oben §. 7.) Bespannungs-Reglement nicht überlastet sind, geschehen:

Auf	½	Post	in	⅚	Stunden.
„	¾	„	„	1¼	„
„	1	„	„	1¾	„
Auf	1¼	Post	in	2	Stunden.
„	1½	„	„	2½	„
„	1¾	„	„	3	„
„	2	„	„	3½	„

Diese Beförderungszeit muß in der Regel eingehalten werden; da wo Ausnahmen von einer Post-Station auf eine andere, für eine längere oder kürzere Zeit-Bestimmung, innerhalb welcher die Beförderung geschehen soll, eintreten, sind dieselben in dem an den Post-Relais-Häusern befindlichen Anschlag (oben §. 3.) besonders ausgedrückt.

§. 16.

Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreist, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post zu bezahlen. Wenn jedoch die Abbestellung der Pferde vier Stunden vor dem für die Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte geschieht, so hat der Posthalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. Werden solche aber später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits vorgeführt sind, abgestellt, so ist dem Posthalter für jedes bestellte Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn der Reisende dem Posthalter wenigst eine Stunde vor der erstbestimmten Abfahrtszeit hievon Nachricht giebt, hat derselbe kein Wartgeld in Anspruch zu nehmen. In dem Falle, daß die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde warten müssen, ist der Posthalter

Digitized by Google

oder dessen Postillon berechtigt, die Pferde in ihre Stallung zurück zu ziehen, und die weitere Aufforderung des Reisenden zur Einspannung derselben zu erwarten, für jede Stunde des Zuwartens aber den achten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für so viel Pferde, als bestellt wurden, als Wartgeld mehr zu fordern, wenn der Reisende sich derselben später noch bedient. Nach Abfluß von sechs Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Posthalters auf, und derselbe ist berechtigt, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station, jedoch ohne Aufrechnung eines Wartgeldes, zu fordern. Die Posthalter sind ihrerseits schuldig, die Einspannung pünktlich für die Zeit der Bestellung zu besorgen, und zur Abfahrt bereit zu seyn; außerdem dieselben für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, sich den Abzug eines vierten Theiles des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station gefallen lassen müssen, auch auf desfalls bestellte Beschwerde eines Reisenden einer den besondern Umständen angemessenen Strafe unterworfen bleiben.

§. 17.

Reisende, welche sich auf einer Post-Station nicht verweilen wollen, sondern blos Pferde wechseln, sollen auf den Haupt-Poststraßen länger nicht, als höchstens ¼ Stunde für die Umspannung aufgehalten werden. Auf Seitenrouten, auf welchen der Extra-Postenlauf sehr selten ist, so wie bey den in tiefer Nachtzeit ankommenden Extra-Postfuhren berechtiget ein etwas längerer, gegen ½ Stunde für die Umspannszeit sich ergebender Aufenthalt, zu keiner Beschwerde gegen die Posthalter. Werden aber die Pferde durch einen dem Wagen des Reisenden vorausgehenden Courier, oder durch einen Laufzettel bestellt, so müssen solche zur bereitesten Anspannung für die Zeit des Eintreffens desselben hergerichtet werden. Die Pferde-Bestellungen mittelst Courier, oder durch vorausgeschickte Laufzettel bewirken, daß für diese Reisenden auf die angegebene oder nach den Laufzettel zu berechnende Zeit der Ankunft derselben, die vorhandenen zur Extra-Post-Beförderung verwendbaren Postpferde aufbewahrt, und an keinen andern Reisenden abgegeben, auch erforderlichen Falls, zumal bey einem großen Bedarf von Pferden die nöthigen Aushülfs-Pferde, soferne dieselben erhalten werden können, herbeigeschaft werden. Diejenigen, welche Postpferde durch vorausgehende Laufzettel bestellen, dieselben aber nicht gebrauchen, oder solche abbestellen, haben die Vergütung an die Posthalter nach Inhalt des vorhergehenden §. zu entrichten. Jedoch ist bey Pferde-Bestellungen, welche mittelst Couriers oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als vier Stunden anhaltende Warten zu berechnen. Länger als acht Stunden ist

Digitized by Google

jedoch kein Posthalter weder verbunden noch berechtigt, die voraus bestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen konnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern. Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels, muß jederzeit bey der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht und hiebey der Tag, und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde und Wagen, so wie die für jeden derselben erforderliche Bespannung, bestimmt angegeben werden. Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher nicht mit eigener Estafette, sondern mit ordinärer Post verschickt wird, sind an die Postbehörde, welche die Pferde-Bestellung besorgt, 24 kr. zu entrichten. Die Postbehörden oder Posthalter haben Voraus-Bestellungen von Privaten zu Bereithaltung von Postpferden für andere und mehrere Stationen, nur für solche Reisende zu besorgen, von welchen sie sich überzeugt halten wollen und können, daß dieselben den in diesem und dem vorhergehenden §. enthaltenen Verbindlichkeiten, ohne Weigerung entsprechen werden.

§. 18.

Die Posthalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen, Lohnkutscher- oder fremden Pferden zur Poststation gekommen ist. Die mit Extra-Post an einem Orte, wo eine Postablösung besteht, angekommenen Reisenden, müssen auf Poststraßen auch von dort aus ihre Reise mit Postpferden fortsetzen, und können sich keiner andern Miethpferde zur Fortsetzung derselben bedienen; es wäre denn nach einem Aufenthalt von vollen 24 Stunden, oder in dem Falle, daß der Posthalter den Reisenden weder mit eigenen Post- oder durch denselben verwendbaren Aushülfs-Pferden bis auf die nächste Station zu befördern im Stande wäre.

§. 19.

Sollten Reisende mit den nämlichen Postpferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurück reisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bey ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten, und die Rückreise spätestens nach einem dreystündigen Aufenthalt antreten.

§. 20.

Die Posthalter sind verbunden, die Reisenden, auch auf solche Seitenorte, wohin die Postentfernung, und somit auch die Taxe nicht eigens von der General-Post-Administration bestimmt ist, wenn solche nicht über acht Stunden weit entlegen sind, zu befördern. Der Posthalter ist aber berechtigt, bey diesen Postfuhren den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes, nach

Maßgabe der gemein angenommenen Entfernung mehr zu erheben.

§. 21.

Alle sich entgegnenden Postfuhren haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und die Lohnkutscher müssen den Extra-Posten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausweichen. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug auszuweichen: sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren, die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, um die Extra-Postfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfall Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

§. 22.

Die Briefpost darf nie zugleich mit Gelegenheit einer abgehenden Extra-Post befördert werden; es bleibt daher verboten, daß Brief-Felleisen einem Reisenden auf seinen Wagen mitgegeben, oder den nämlichen Pferden, mit welchen der Reisende befördert wird, aufzubinden.

§. 23.

Den Staats-Courieren sollen auf ihr Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden. Jedoch werden dergleichen reitende Couriere jedesmal von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Ein Courier, welcher dem Postillon vorreitet, und ohne denselben auf der Station ankommt, erhält vor Ankunft dieses Letztern keine Pferde.

Solchen Courieren, welche eine Extra-Post begleiten, soll ebenfalls ein Reitpferd abgegeben werden: derselben Begleitung durch einen Postillon ist nicht erforderlich: Sie dürfen jedoch nur mit der Extra-Post zugleich abgehen, und müssen solche auf der folgenden Postablösung, wenn sie um die Ankunft des Reisenden anzukünden, oder der Pferdebestellung halber in der Nähe derselben vorausreiten, wieder erwarten. Die Couriers können sich ihrer eignen Sättel bedienen; es ist ihnen aber nicht gestattet, andere Zäume, als jene, welche die Posthalter hergeben, zu verwenden. Ein reitender Courier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleinern Effecten gebracht werden kann; hat derselbe einen Mantelsack bei sich, so wird derselbe hinten auf das Pferd des den Courier begleitenden Postillons gepackt, darf aber das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Die Taxe für die von reitenden Couriers, oder von den, denselben beizugebenden Postillons gebrauchten werdenden Pferde, beträgt 30 kr. für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende gemeine Extra-Posttaxe; das Trinkgeld für den Postillon, wo dessen Begleitung Statt findet, ist mit 40 kr. von der einfachen Station zu bezahlen. Mit reitenden Staats-Courieren

Digitized by Google

soll die Entfernung einer einfachen Post, überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und der Zeit gestattet, in 1½ Stund zurückgelegt werden.

§. 24.

Kein Posthalter ist befugt, eine ihm benachbarte Poststation zu überfahren, oder dieselbe auf Seitenwegen zu umgehen. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind in eine Geldstrafe von 10 fl. fällig, und haben das Extra-Postgeld an jenen Stationen zu ersetzen, welche sie überfahren haben sollten. Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens 1½ Stunde über die nächste Station hinausliegenden Ort befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Posthalter, dessen Station überfahren wird, zu melden. Der Posthalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, kann in diesem Fall nur die Bezahlung auf ½ Post mehr fordern.

Im Falle der Reisende wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extra-Posten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden seyn dürften; so kann der Posthalter mit dessen Postpferden der Reisende befördert wird, bewilligen, daß mit diesen Postpferden dessen Reise nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung auf der nächsten Station, bis zur zweytfolgenden fortgesetzt werden. Es muß jedoch

bei der erstfolgenden Station der besorgte Mangel an Pferden wirklich eintreten, und bei der Abfahrts-Station für die wegen Beförderung der ordinären Posten bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben.

§. 25.

Es sollen nur wenigst 18 Jahre alte, übrigens für die Führung der Pferde ganz kräftige, des Reitens und Fahrens, so wie der Wege wohl kundige, und dem Trunke nicht ergebene Subjecte, von den Posthaltern in Dienst genommen, um als Postillon für die Beförderung der Reisenden verwendet zu werden, nachdem sie sich vordersamst durch ein Zeugniß der betreffenden Polizey-Behörden, und falls sie schon in Diensten gestanden hätten, annoch durch ein gutes Zeugniß ihres vorigen Dienstherrn als zuläßig für den Postdienst ausgewiesen haben werden.

§. 26.

Die Postillons sollen bei Beförderung der Ordinären- und Extra-Posten jederzeit in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit überhängendem Posthorn erscheinen, für die dem Reisenden Sicherheit seiner Beförderung gewährende Ein- und Vorspannung der Pferde aufmerksam besorgt seyn, vorsichtig fahren, die Pferde nicht aus ihrer Leitung und Obhut lassen, auch nicht von dem gewöhnlichen Wege ohne dringende Nothwendigkeit abweichen. Gegen die Reisenden müssen sie sich mit aller Bescheidenheit

Digitized by Google

und Dienstwilligkeit betragen, an dieselben keine Forderung über das targemäße Trinkgeld stellen, und überhaupt denselben keine Ursache zu einer Beschwerde geben. Die Cabriolets, oder Reise-Chaisen mit zwey Rädern hat der Postillon reitend zu befördern, bei vierräderigem Fuhrwerk aber gebührt dem Postillon, wenn die Bespannung nur aus zwey Pferden besteht, ein Platz auf dem Bock oder vordern Wagensitz. In diesem Falle darf derselbe jedoch ohne ausdrückliche Bewilligung des Reisenden nicht Taback rauchen. Den Sattel, oder allenfalls mitzunehmenden Fourage-Sack, darf der Postillon ohne ausdrückliche Bewilligung des Reisenden nicht auf den Wagen aufpacken.

§. 27.

Die Beschwerden, welche ein Reisender wegen seiner Beförderung oder wegen der ihm etwa von Seiten der Postangehörigen zugegangenen ungebührlichen Behandlung vorzubringen haben mögte, können, wenn solche eine schleunige Abhülfe und die Einschreitung der Polizey-Behörde erfordern, bey derselben vorgetragen, außerdem aber dem betreffenden Oberpostamte, oder auch der General-Post-Administration unmittelbar, mit Belegung des Thatbestandes oder Berufung auf Zeugen oder andere beweisende Umstände angezeigt, oder in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiers-Beschwerden-Buch von dem Reisenden eigenhändig mit Unterschrift

seines Namens und Standes und der Vormerkung seines Wohnortes eingetragen werden. In diesem letztern Falle, und wenn die Beschwerden gegen die rückliegende Station oder derselben Postillon gerichtet ist, hat der Posthalter des Ortes, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich in Gegenwart des Reisenden zu vernehmen, und die Beschwerde abschriftlich nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons mit erster Post an das betreffende Ober-Postamt zu schicken, auch hat der Posthalter dem Reisenden, wenn dieser es verlangt, ein kurzes schriftliches Zeugniß über die eingelegte Beschwerde auszustellen. Das Trinkgeld ist dem Postillon, wenn die Beschwerde solchen betrifft, und der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzuhalten, und es steht in des Reisenden Willkühr, die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder dasselbe an den Posthalter des Orts zur weitern von dem Ober-Postamte zu treffenden Verfügung abzugeben.

Die Strafen, welchen die Postillons wegen postpolizeylichen Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von 2 bis 10 fl., Arrest bei schmaler Kost von 1 bis 2mal 24 Stunden; Abschaffung aus dem Postdienst. Auch können diese Strafen unter beschwerenden Umständen nach Maßgabe der polizeylichen Straf-Gesetze geschärft werden.

Digitized by Google

§. 28.

Reisende, welche sich einen in ihre Hände selbst kommenden Beweis über ihre Beförderung mit der Post verschaffen wollen, können sich bey der Post-Station, von der sie ausgehen, oder bei einer folgenden, wo sie passiren, einen Extra-Post-Stundenzettel gegen die Gebühr von 12kr. verschaffen. In der Ausfertigung muß der Vor- und Beyname, so wie der Stand des Reisenden ausgedrückt seyn. Die Posthalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertigt werden, und alle folgende, bey welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken dieses Stundenzettels auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen.

§. 29.

Die Posthalter bleiben für allen Schaden haftbar, welcher den Reisenden durch ihr oder ihrer Postillone postordnungswidriges Benehmen oder grobe Versehen zugefügt werden könnte. Sollte durch von Seiten der Reisenden oder deren Dienerschaft eigenmächtig erfolgtes Antreiben der Pferde, oder auf andere Weise den Posthaltern ein Schaden zugefügt werden, so muß derselbe sogleich ersetzt, oder es kann der Reisende angehalten werden, desfalls Sicherheit zu leisten.

Wir weisen übrigens Unsere Postpolizey-Behörden andurch insbesondere an, zu dem Vollzug dieser Dienst-Ordnung beyzuwirken; die Reisenden gegen alle Unbilden oder Ungebührlichkeiten, welche sie von den Posthaltern, derselben Postillons, oder wo immerher erleiden könnten, dagegen aber auch die Posthalter und Postillons gegen Beleidigungen oder Mißhandlungen von Seiten der Reisenden zu schützen; auch die deshalb vorgebrachten Beschwerden schleunig zu untersuchen und zu erledigen.

§. 30.

Gegenwärtige Dienst-Ordnung soll an jedem Posthause, bey welchem Pferde-Ablösungen Statt haben, öffentlich angeschlagen werden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° IX. Speyer, den 17. Juli 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium betreffend.)

Da die alljährlichen Prüfungen der Oberclasse der Gymnasien, von welchen die Ertheilung des Gymnasial-Absolutoriums abhängt, in der Art, wie sie bisher vollzogen zu werden pflegten, ihrem Zwecke nicht genügend entsprechen; so werden für dieselben, mit Beziehung auf die darüber ergangenen früheren Verordnungen hierdurch nachstehende bestimmte Vorschriften gegeben:

I.

1) Die bisher gestattete Oeffentlichkeit dieser Prüfung, die durch den Zulauf eines unbestimmten gemischten Publikums sich nur störend gezeigt hat, wird aufgehoben.

2) Dagegen wird eine amtliche Commission zu diesen Prüfungen folgendermaßen angeordnet:

a) der Kreis-Schulrath, oder ein anderes Regierungs-Mitglied, hat das Geschäft zu leiten;

b) sowohl der Rector, als sämmtliche Professoren des Gymnasiums, denen das Geschäft der Prüfung selbst obliegt, sind ordentliche Mitglieder der Prüfungs-Commission;

c) dazu sind von den Orts-Behörden zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder einzuladen, dabei ebenfalls in amtlicher Eigenschaft zu erscheinen.

Digitized by Google

3) Außerdem wird den Vätern oder Vormündern der Examinanden gestattet, als Zeugen dabei anwesend zu seyn.

II.

4) Die bereits bestehende Verordnung, daß die Prüfungen sowohl schriftlich als mündlich zu halten seyen, wird auf's Neue bestätiget, zugleich aber durch folgende Vorschriften näher bestimmt.

5) Es sollen zu diesen Prüfungen zwei ganze Tage verwendet werden, die beyden Vormittage zu den schriftlichen, die Nachmittage zu den mündlichen Prüfungen.

6) Die Aufgabe zur schriftlichen Prüfung an dem ersten Tage besteht in einem deutschen Thema, das in die lateinische Sprache ganz, in die griechische wenigstens in einigen Perioden zu übersetzen ist, und von den Fähigeren mit einer poetischen Probe in lateinischer oder deutscher Sprache begleitet werden wird; wobei, außer der Grammatik, kein anderes Hülfsbuch zuzulassen ist.

7) Zur schriftlichen Prüfung des zweiten Tages soll ein Gegenstand zur freyen Bearbeitung in deutscher Sprache aufgegeben werden.

8) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) die Religionslehre;

b) die beyden alten Sprachen; aus beyden ist ein Stück eines prosaischen und eines poetischen Schriftstellers, der das Jahr über in der Classe behandelt worden, zu übersetzen, und zu erklären;

c) Geographie und Geschichte;

d) Mathematik.

9) Unter die Professoren des Gymnasiums sind diese Gegenstände der Prüfung so zu vertheilen, daß jeder vorzugsweise über die von ihm behandelten Gegenstände zu prüfen hat.

III.

10) Die Themata zu den beyden schriftlichen Prüfungsarbeiten werden dem Kreis-Schulrath, oder einem andern abzuordnenden Regierungs-Mitgliede, nach Bestimmungen, die darüber noch besonders folgen werden, versiegelt eingehändiget, und von demselben bei dem Act der Prüfung selbst eröffnet, und dictirt.

11) Der Regierungs-Abgeordnete, und nebst ihm von den andern Commissions-Mitgliedern abwechselnd wenigstens Eines, sollen während der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben ununterbrochen anwesend seyn, um alles ungeeignete Einhelfen abzuhalten.

12) Von demselben Abgeordneten sind die schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen, der Königlichen Regierung zu übergeben, und zu den Regierungs-Acten zu bringen, damit die Einsendung derselben an die Allerhöchste Stelle nach Befinden ungehindert angeordnet werden kann.

13) Derselbe hat auch bei der mündlichen Prüfung aus dem Umfange des während des Jahres in der Classe Behandelten die vorzunehmenden Stücke zu wählen.

Digitized by Google

Bei der mündlichen Prüfung selbst, bei welcher sämmtliche Commissions-Mitglieder anwesend seyn sollen, ist diesen verstattet und aufgetragen, ebenfalls Fragen an die Schüler zu stellen.

IV.

15) Nach dem Ausfall der Prüfung erkennt die angeordnete Prüfungs-Commission über Ertheilung des Gymnasial-Absolutoriums.

16) Dabei ist jedoch das Absolutorium nicht blos den gering Befähigten, sondern auch allen denen zu versagen, deren Aufführung und Sitten nicht ganz untadelhaft gefunden werden.

V.

17) Die Allerhöchste Verordnung vom 22. October 1814 (Regierungs-Blatt 1814 Seite 1654 ff.) nach welcher auch sämmtliche Privat-Studirende, die das Gymnasial-Absolutorium erlangen wollen, verbunden sind, sich dieser Prüfung der Oberclasse eines Gymnasiums ihres Kreises zu unterziehen, wird hierdurch mit dem Anfügen erneuert: daß Privat-Prüfungen zu diesem Zwecke nicht mehr gestattet werden, und daß diejenigen die es versäumen, sich zu dieser Prüfung zu stellen, auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres zurückgewiesen werden müssen.

18) Zu Beseitigung alles Vorwandes einer Unbekanntschaft mit der Verordnung oder mit der Zeit der Prüfung, wird, mit Hinweisung auf die angeführte Verordnung, §. 2., den Königlichen Kreis-Regierungen hierdurch ausdrücklich aufgetragen: jedes Jahr a) den Termin dieser Prüfung, durch wiederholtes Ausschreiben desselben in mehreren Stücken des Kreis-Blattes nach einander, früh genug bekannt zu machen, und darin b) die in dem Kreise sich etwa findenden Privat-Studirenden, die das Gymnasial-Absolutorium erlangen wollen, zur Erscheinung bei dieser Prüfung aufzufordern.

München den 3. Juli 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
Graf von Thürheim.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Hildburghausen über das Vaganten-Wesen betreffend.)

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Se. Königliche Majestät sind mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Sachsen-Hildburghausen dahin übereingekommen, daß die mit Sachsen Koburg-Saalfeld bereits bestehende Convention über das Vaganten-Wesen, ihrem ganzen Inhalte nach, wie solcher im sechsten Stücke des Regierungs- und Intelligenz-Blattes für das Königreich, vom Jahre 1823 (Seite 99 bis 107), und in dem Amtsblatte des Rheinkreises v. 1823 Nro. V. Seite

Digitized by Google

45 bis 60, aufgenommen, von dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, auch zwischen Baiern und Sachsen-Hildburghausen ihre volle Anwendung finden soll, welches sämmtlichen Königlichen Polizey-Behörden zu gebührender Nachachtung andurch mit dem Anhange eröffnet wird, daß statt der dort erwähnten Uebernahms-Stationen Baierischer Seits die Aemter Lichtenfels und Tambach in dem Ober-Mainkreise, und die Aemter Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim und Hasfurt im Unter-Mainkreise, zur Uebernahme der vertragsmäßig aus den Sachsen-Hildburghausischen Landen nach Baiern auszuweisenden Heimathlosen bestimmt sind, so wie daß die diesseits Ausgewiesenen in den Sächsischen Orten Hildburghausen, Heldburg, Behrungen, Sonnenfeld und Königsberg, übernommen werden sollen.

München den 18. Juni 1824.

Auf
Sr. Majestät des Königs Allerhöchsten
Befehl:

Graf von Rechberg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XI. Speyer, den 25. October 1824.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

(Die Amtstracht der Friedensrichter und Friedens-Gerichtsschreiber, dann der Unter-Gerichtsschreiber bei dem Appellations-Gerichte und bei den Bezirks-Gerichten des Rheinkreises betreffend.)

In Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, welche Wir wegen Uniformirung der Mitglieder Unseres Appellations-Gerichtes und Unserer Bezirks-Gerichte des Rheinkreises vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1818 ertheilt haben, wollen Wir nunmehr auch rücksichtlich des übrigen Gerichts-Personales im Rheinkreise die Bestimmung einer der äußern Würde des Dienstes angemessenen Amtskleidung treffen und verordnen demnach wie folgt:

1. Die Friedensrichter haben die nämliche Uniform zu tragen, wie sie für die Landrichter in den übrigen Kreisen des Königreichs vorgeschrieben ist, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1807, Stück XV. Seite 553) nur mit dem Unter-

Digitized by Google

schiede, daß Kragen und Aermel-Aufschläge nicht von karmoisi-rothem Tuche sondern von schwarzem Sammet zu nehmen sind. Desgleichen haben

2. Die Friedens-Gerichtsschreiber die für die Landgerichts-Aktuare vorgeschriebene Uniform jedoch mit Krägen von schwarzem Sammet statt karmoisi-rothem Tuche zu tragen.

3. Die Unter-Gerichtsschreiber bei dem Appellations-Gerichte tragen die den Ober-Gerichtsschreibern bereits bewilligte Uniform, und die Unter-Gerichtsschreiber bei den Bezirks-Gerichten die Uniform der Gerichts-Schreiber, beide mit etwas schmälerer Stickerey.

Diese Unsere Bestimmungen sind durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 11. Oktober 1824.

Max Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schenk.

Vorstehendes wird hiermit in Gemäßheit allerhöchsten Befehls zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Zweybrücken, den 20. Oktober 1824.

Der
Königliche General-Staats-Prokurator am K. B. Appellations-Gerichte des Rheinkreises.
v. Völderndorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° X. Speyer, den 21. October 1824.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

(Abschied für den Landrath im Rheinkreise über seine Verhandlungen vom 15. bis 22. Juni 1824.)

Wir haben Uns über die Verhandlungen Unsers Landraths im Rheinkreise vom 15. bis 22. Juni d. J. Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths Unsere Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{22}/_{23}$.

Da nach der vom Landrathe vorgenommenen Revision der Kreisfonds-Rechnungen über das Verwaltungsjahr $18^{22}/_{23}$ die Gesammtsumme der Einnahmen 694,088 fl. und zwar:

bei den Fonds der Nichtwerthe 16,047 fl. 55 kr. 2 dl.

„ „ „ der Verwaltungskosten 471,060 fl. 13 kr. 1 dl.

„ „ „ der Studienanstalt 52,300 fl. 39 kr. —

„ „ „ der Volksschulen 56,706 fl. 26 kr. 2 dl.

„ „ „ für den Kataster 31,362 fl. 43 kr. 3 dl.

„ „ „ für den Straßenbau 48,004 fl. 34 kr. —

„ „ „ für den Rheindammbau 18,605 fl. 28 kr. —

Digitized by Google

Dagegen die Gesammtsumme der Ausgaben 634,692 fl. 33 kr. 2 dl.
und zwar:
bei den Fonds der Nichtwerthe 8,209 fl. 22 kr. —
„ „ „ der Verwaltungskosten 428,972 fl. 33 kr. —
„ „ „ der Studienanstalt 37,394 fl. 25 kr. 2 dl.
„ „ „ der Volksschulen 50,226 fl. 24 kr. 3 dl.
„ „ „ für den Cataster 30,394 fl. 27 kr. 1 dl.
„ „ „ für den Straßenbau 48,004 fl. 34 kr. —
„ „ „ für den Rheindammbau 31,487 fl. 31 kr. 1 dl.
beträgt, und bei den Fonds der Verwaltungskosten als Ausstände für Vorschüße an die Gemeinden wegen Schulhausbauten 34,619 fl. 48 kr. liquidirt sind, nämlich aus dem Fond der attribuirten Polizeistrafen 33,619 fl. 48 kr. und aus dem Fond der Prelevementsrückstände von 1813 bis 1815 1000 fl.
so verbleibt nach Abzug dieser Vorschüße und der Abgänge bei den eigentlichen Verwaltungskosten mit 8330 fl. 42 kr. 3 dl. bei den Rheinbaufonds mit 12880 fl. 3 kr. 1 dl. zur Uebertragung in die Rechnung des Jahres $18\frac{23}{24}$ ein Aktivbestand von 24775 fl. 38 kr. 1 dl.

Was die Erinnerungen des Landraths über einzelne Einnahmen und Ausgaben betrifft, so hat

a. Unsere Kreisregierung bereits die Weisung erhalten, die zur Staatskasse erhobenen Steuerbeischläge von nachträglich verkauften Waldparzellen den Kreisfonds ersetzen zu lassen.

b. Die Erinnerung des Landraths, wegen Verrechnung des Pensionsfonds-Abzuges von dem Quiescenzgehalte des vormaligen Armenhaus-Directors Horix, findet ihre Berichtigung in dem eigenen Protokolle der ersten Sitzung des Landraths vom 15. Juny d. J.

c. Die irrig in die Kreisfondsrechnung aufgenommene Ausgabe auf den Transport des noch nicht abgeurtheilten Adam Glas von Landstuhl, wird als zu den Criminalkosten gehörig auf die Finanzrechnung übertragen werden.

d. Die Voraussetzung des Landraths hinsichtlich eines angemessenen Beitrags von Seite der Forst-Verwaltung zur Herstellung der Bienwaldswege ist ganz richtig, indem zwei Drittheile der Kosten für die Erdarbeiten und die Bekiesung dieser Wege von dem Forstärar getragen werden.

e. Die hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinden zur Herstellung ihrer Pfarrhäuser von dem Landrathe bemerkten Rücksichten wird Unsere Kreis-Regierung, so wie es bisher bereits geschehen ist, von selbst beachten.

f. Die Ausgaben für Verfertigung einer neuen Karte des Rheinkreises werden

Digitized by Google

dem Kreisfonde durch den Erlös der Karte ersetzt werden.

g. Hinsichtlich der Kosten für Verpflegung der Forststräflinge wollen Wir Unsere Kreis-Regierung anweisen, daß für die Zukunft durch die Anwendung des Gefängnißes als Zwangsmittel zur Beitreibung der Geldstrafen bei Forstfreveln die Gefängnißkosten nicht vermehrt werden.

h. Den Vorschlag, den der Landrath aus Anlaß der wahrgenommenen Verschiedenheit der Verpflegungs-Kosten der Gefangenen in den Bezirks- und Kantonsgefängnißen, auf Einführung eines dießfallsigen Regulativs gemacht hat, wird Unsere Regierung mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung obwaltenden Anstände in nähere Erwägung ziehen. — Dem Verlangen des Landraths, daß ihm bei seiner nächsten Versammlung die Rechnung über die Arbeitsanstalt in dem Correctionshause zu Speyer vorgelegt werde, wird entsprochen werden.

i. Was den Cataster betrifft, so wird Unsere Kreis-Regierung die Vorlegung des Zahlungs-Regulativs beschleunigen, und dabey, wo es nur irgend thunlich ist, die Zahlung in Akkord einführen, wozu die Mittheilungen der Cataster-Commission, geeignete Anhaltspunkte geben werden. Da die Staatswälder

in der Regel nicht vermessen werden, sondern ihre äußere Begränzung sich von selbst durch die Vermessung der umliegenden Grundstücke ergiebt, so kann ein Beitrag des Aerars zu den Vermessungskosten in der Regel nicht statt finden. Würden hingegen Staatswaldungen, besonders auch nach Abtheilungen in ihrem Innern vermessen, so würden die besonderen Kosten dieser Detail-Vermessung vom Aerar zu tragen seyn. Wir sehen dem Berichte Unserer Regierung über die etwaige Vornahme solcher Vermessungen und des Kostenbeitrages entgegen. Den Antrag des Landraths wegen einer der Vermessung sogleich nachfolgenden Classifikation wird Unsere Kreis-Regierung in Berathung nehmen, und Uns über die zweckmäßige Ausführung zugleich als Vorbereitung für das künftige Cataster ihr Gutachten abgeben.

k. Die Erinnerung des Landrathes über die baldige Einrichtung der Fohlenhöfe für das Landgestütt wird berücksichtiget werden.

l. Nach dem Wunsche des Landraths haben Wir die Bewilligung ertheilt, daß bei der Verwaltung der allgemeinen Armen-Anstalt auch jene Kosten-Rechnungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen, auf Freipapier angenommen werden.

Digitized by Google

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Zur Steuer-Vertheilung für $18^{24}/_{25}$ stellt sich die Prinzipalsumme nach 430 fl. 3 kr. Zugängen für verkaufte Waldparzellen und 71 fl. 40 kr. Abgängen, auf 742267 fl. 52 kr; wonach das Steuer-Prozent mit Einschluß der 130000 fl. Familien- und Mobiliar-Steuer, in runder Zahl auf 8722 fl. festgesetzt wird. Auf den Antrag des Landraths, wegen Bestimmung des Taglohnsatzes für die Personal-Steuer, wird Unsere Regierung im nächsten Jahre den gehörigen Bedacht nehmen.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Wir genehmigen den vom Landrathe ausgestellten Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben im Jahre $18^{24}/_{25}$. in folgenden Ansätzen nämlich:

1.	für das Appellationsgericht	31,180 fl. — kr.
2.	„ die Bezirksgerichte	30,340 „ — „
3.	„ „ Friedensgerichte	99,439 „ 12 „
4.	„ „ Justizgebäude	1,420 „ 32 „
5.	„ das Rechnungs-Commißariat des Innern	5,192 „ 10 „
6.	„ die Communalbau-Inspektion	3,700 „ — „
7.	„ das Kreisarchiv	1,700 „ — „
8.	„ die Landkommißariate	49,060 „ 36 „
9.	für das Medicinalwesen	19,160 fl. 6 kr.
10.	„ die Gefängnißanstalten	60,000 „ — „
11.	„ die Casernirung der Gendarmerie	3,974 „ — „
12.	„ Die Armenanstalt zu Frankenthal, Unterstützung außer dem Hause, Findel- und verlaßene Kinder und Taubstummen	47,500 „ — „
13.	„ den Bezirkswegfond	4,000 „ — „
14.	„ die Baumschule zu Speyer	1,000 „ — „
15.	„ das Landgestütt zu Zweybrücken	7,000 „ — „
16.	„ Stipendien	3,600 „ — „
17.	„ die Kreiskasse	4,350 „ — „
18.	„ die Bezirkskassen	9,800 „ — „
19.	„ den Quiescenzgehalt des Gerichtspräsidenten Goßweiler	1,252 „ 58 „
20.	„ Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen	2,662 „ 44 „
21.	„ vermischte Ausgaben	700 „ — „
22.	„ den allgemeinen Reservefond	1,476 „ 57 „
	folglich, da an diesen Ausgaben durch Besoldungsabzüge	1,053 „ 45 „
	gedeckt werden, einen Gesammtbetrag zu	325,397 „ — „

Zur Deckung desselben werden die von dem Landrathe votirten 37½ Steuer-Prozente angenommen, in der Hoffnung, daß durch erhöhte Sparsamkeit das beabsichtete Resultat sich erzielen lasse, und

Digitized by Google

mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Nachholung des sich als unabweislich auszeigenden Bedürfnißes, da der Landrath die Verpflichtung hat, zu denjenigen Ausgaben, welche den Kreisfonds gesetzlich obliegen, auch die Mittel zu bewilligen. Hiezu kommen noch 6 Steuerprozente für den Straßenbau

4½ für die Unterrichtsanstalten,
1 für Dammbauten,
1 für Nichtwerthe,

folglich zusammen 50 Prozente, nebst 3⅓ für den Cataster.

Es ist Uns genehm, daß von den Stipendien, welche bisher für Veterinärzöglinge verwendet wurden, künftig zwey für Pharmazeuten bestimmt werden.

Was die übrigen zu dem Kreis-Budget gemachten Bemerkungen betrifft, so wird:

a. wegen des Rheindurchstiches und der Straße von Zweybrücken nach Germersheim, auf die Berichte Unserer Kreis-Regierung besondere Entschließung erfolgen, und nach Möglichkeit der Fonds und Verhältnisse den Wünschen des Landrathes entsprochen werden.

b. Bei Vertheilung der Gehaltssupplemente aus den Schulfonds wird Unsere Kreis-Regierung alle Sorgfalt auf die genaue Berücksichtigung der eigenen Mittel einer jeden Gemeinde nehmen.

c. Was die Kosten für das Centralgefängniß zu Kaiserslautern betrifft, so haben Wir Uns, unerachtet der den Bemerkungen des Landraths entgegenstehenden erheblichen Motive in Rücksicht der von Unserer Kreis-Regierung entwickelten Billigkeitsgründe für den vorliegenden Fall bewogen gefunden, den aus den Kreisfonds noch rückständigen Beitrag von 20031 fl. 9 kr. sowie auch die Kosten der ersten Einrichtung zu übernehmen, wogegen alles dasjenige, was sich in den Bezirksgefängnißen, und insbesondere in der Straf-Anstalt zu Speyer Brauchbares und Entbehrliches vorfindet, für das Centralgefängniß benutzt werden soll.

Die von dem Landrathe in Antrag gebrachte Minderung der festgesetzten Besoldung eines künftigen Inspektors des Centralgefängnißes, haben Wir den Gehalts- und Dienstes-Verhältnißen dieses Beamten nicht angemessen gefunden; — die übrigen Erinnerungen in Bezug auf den Entwurf der Organisation und innere Einrichtung dieser Anstalt, werden gehörig berücksichtiget werden.

IV.

Besondere Wünsche.

a. Ueber den ohnehin nur mit der größten Vorsicht vollzogenen Verkauf der Staatswaldparzellen, wird die Kreis-Regierung noch besonders berichten.

b. Was die von dem Landrathe geäußerten Wünsche um Herstellung eines freyeren Handelsverkehrs, als Mittels, den sinkenden Wohlstand wieder zu heben,

Digitized by Google

betrifft, so wiederholen wir die landesväterliche Versicherung, daß Wir es Uns angelegen lassen seyn werden, zur Erreichung dieses Zweckes alle nach den Umständen mögliche Fürsorge zu treffen.

c. Dem Wunsche wegen der verheimlichten Dominikalien ist indessen entsprochen worden.

Schlüßlich geben Wir dem Landrathe über die Einsicht und Ordnung, welche derselbe mit eifriger Mitwirkung zu allen Maaßregeln für das Wohl des Landes, und bewährter treuer Anhänglichkeit auch in der dießjährigen Sitzung an den Tag gelegt hat, Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen.

München, den 4. Oktober 1824.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Zentner. Maillot.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° XII. Speyer, den 5. November 1824.

(Den Besuch der medicinisch-praktischen Lehranstalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine königliche Majestät unterm 14. d. M. verordnet haben, wird hier nachfolgend zur Darnachachtung für angehende Aerzte bekannt gemacht.

Speyer, den 27. October 1824.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

coll. Schalck.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die in Unserer Haupt- und Residenzstadt München eröffnete medicinisch-praktische Lehranstalt wegen der durch ihre Einrichtung, so wie durch den Besitz eigenthümlicher Hülfsmittel jeder Art begründeten Vorzüge, ganz geeignet sey, die ärztliche Bildung besonders zu befördern, so verordnen Wir hiemit, unter Hinweisung auf das am 8. September 1808 erlassene Edikt über das Medicinalwesen Tit.

I. §. 2., daß in Zukunft jeder angehende Arzt von den zur praktischen Vorbildung bestimmten zwey Jahren, wenigstens ein Jahr an der erwähnten medicinisch-praktischen Lehranstalt dahier sich zu üben habe, und daß von dieser Nachweisung die Zulassung zur letzten Prüfung, so wie die Approbation zur freien Praxis abhängig bleiben solle.

Hienach hat Unsere Akademie der Wissenschaften das Erforderliche zu eröffnen.

München den 14. October 1824.

unterz. Max Joseph.

unterz. Graf v. Thürheim.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär,
unterz. F. v. Kobell.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIII. Speyer, den 16. Dezember 1824.

(Den Landraths-Abschied betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landraths-Abschiede vom 4. October d. J., welcher durch das Amtsblatt Stück X. bekannt gemacht worden ist, sind die Kosten der Friedensgerichte irrig auf 99439 fl. 12 kr., anstatt 37919 fl. 12 kr. angegeben, und die Totalsumme aller Verwaltungs-Ausgaben beträgt nicht 32539 fl., sondern 325935 fl. 30 kr., welches auf allerhöchsten Befehl vom 17. November d. J. berichtiget wird.

Speyer, den 25. November 1824.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.
v. Seutter, Vice-Präsident.
v. Stengel, Director.
Schalck, Sekretär.

(Die protestantischen Diacone betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Majestät der König d. d. Wien den 27. November 1824 an das k.

protestantische Oberkonsistorium zu erlassen geruhet haben, wird hiemit nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Dezember 1824.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Sekretär.

Maximilian Joseph,

König von Baiern.

In Erwägung, daß die Diacone an den protestantischen Kirchen selbstständige, den Pfarrern koordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlichen Funktionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Benennung Diaconus hört von nun an in der protestantischen Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2.

Dadurch ist zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone

zu der Stände-Versammlung und den General-Synoden ausgesprochen.

3.

Alle übrigen Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euern Bericht vom 10. d. M. und ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen.

Wien, den 27. November 1824.

(Die katholische Geistlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. November 1824 wurde folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche katholische Pfarreien im Rheinkreise stehen nunmehr in demselben Verhältniß, wie die Pfarreien anderer Kreise, und die bisher sogenannten Succursalen sind den übrigen Pfarreien als selbstständig beizuzählen.

Hienach sind also auch die ehemaligen Succursalpfarrer, welche zur Wahl der Stände-Versammlung im Jahr 1818 nicht zugelassen waren, nunmehr in die active und passive Wahlfähigkeit eingetreten.

Digitized by Google

2. Da die Dompfarrei zu Speyer zugleich Stadtpfarrei, der Dom- und Stadtpfarrer als solcher von Seiner Majestät dem Könige förmlich ernannt, und so wenig als ein anderer selbstständiger Pfarrer amovibel ist, beide Pfarreien übrigens in einer Person den Umständen nach vereiniget sind, ohne daß hier eine Unvereinbarkeit im Sinne des Art. X. des Konkordats einträte, so ist der Dom- und Stadtpfarrer als activ und passiv wahlfähig zu betrachten.

Speyer, den 13. Dezember 1824.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

H. Sonntag, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° XIV. Speyer, den 31. Dezember 1824.

(Die bevorstehenden Stände-Wahlen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Gemäßheit der Bestimmung des VII. Titels §. 22. der Verfassungs-Urkunde beschlossen, die Stände des Königreichs allernächstens einzuberufen.

Da die Vorarbeiten, deren Herstellung Wir Unsern Kreis-Regierungen bereits im Laufe des Monats September dieses Jahres anbefohlen und deren Beschleunigung Wir denselben nachdrücklichst aufgetragen haben, nunmehr vollendet seyn müssen, so ist es Unser Wille, daß die Wahlen selbst in verfassungsmäßiger Weise bey Empfang dieses alsbald vorgenommen, und mit unausgesetzter Thätigkeit dergestalt vollführt werden, daß Uns die Resultate derselben unfehlbar bis zum 20. Januar des nächstfolgenden Jahres vorgelegt seyn können.

Zu diesem Behufe lassen Wir in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die

Digitized by Google

einzelnen Klassen und Kreise zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, sich nach dieser Vertheilung, welcher unter Ziffer II. das Verzeichniß der zur Wahl der Städte-Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte beygefügt ist, in allen Punkten genau zu achten.

Von Unseren getreuen Unterthanen erwarten Wir mit Zuversicht, daß sie ihre Wahl auf Männer richten werden, welche dieser Bestimmung in jeder Hinsicht würdig sind, und mit klarer Einsicht in die Erfordernisse des allgemeinen Wohls solche Gesinnungen verbinden, welche Uns und dem Vaterlande die Bürgschaft reinen Eifers in ihrem Berufe gewähren.

Wien, den 12. Dezember 1824.

Maximilian Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Franz von Kobell.

Beylage Ziffer I.

Uebersicht

der

Bildung der IIten Kammer der Stände-Versammlung

nach dem

gegenwärtigen Umfange und der Bevölkerung

dann

dem Stande der Pfarreyen und Patrimonial-Gerichte des Königreichs

für

das dritte Versammlungs-Jahr 1825.

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten im Verhältniß von 1 zu 7000.	Vertheilung der Ge-						
			I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Universitäten.		Geist-		
							Der katholischen		
			Zahl der Gerichts-Bezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Dekanate.	Pfarreyen.	Zahl der Abgeordneten
I. Isarkreis	109382	16	169	3	1. Landshut.	1	38	490	2
II. Unter-Donaukreis .	78315	11	122	2	—	—	16	200	1
III. Regenkreis . . .	85171	12	136	2	—	—	20	377	1
IV. Ober-Donaukreis .	109252	16	90	2	—	—	35	729	3
V. Rezatkreis . . .	118683	17	106	2	1. Erlangen.	1	9	125	1
VI. Ober-Mainkreis .	108597	15	201	3	—	—	14	191	
VII. Unter-Mainkreis .	111858	16	62	1	1. Würzburg.	1	27	394	1
VIII. Rheinkreis . . .	93823	13	—	—	—	—	11	205	1
	816081	116	886	15	3	3	170	2711	10
Zur Zahl der Abgeordneten sind beyzufügen für die drey Universitäten		3							
Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt daher .		119							

Digitized by Google

sammt-Zahl auf die einzelnen Klassen und Kreise.

III. liche.				IV. Städte und Märkte über 500 Familien.				V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
Der protestantischen Kirche.						Zahl der Abgeordneten.			
Dekanate.	Pfarreyen.	Konsistorien.	Zahl d. Abgeo.	Zahl.	Familien.	Eigene.	Gemeinschaftliche.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	2	—	—	7	10752 5736	2 —	— 2	93254	8
1	1	—	—	4	4556	—	1	73759	6
3	18	—	—	7	11929	—	3	73242	6
4	32	—	—	15	17289	1	3	91963	8
31	422	1 Ansbach mit 422 Pfarreyen umfaßt den Rezatkr.	2	18	28760	1	6	89523	7
17	180	1 Baireuth mit 348 Pfarreyen umfaßt den Ober-Main-, Ober-, u. Unter-Donau-, Isar- und Regenkreis.	2	12	14899	—	4	93698	8
18	115		—	11	12564	—	3	99294	8
16	211	1 Speyer mit 211 Pfarreyen.	1	14	13391	—	3	80432	7
86	981	3	5	88	119916	4	25 4	695165	58
						Zusammen	29		

Digitized by Google

Beylage Ziffer II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Stände-Versammlung des Königreichs berechtiget sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaft.
I. Isar-Kreis.	1. München	10752	2	—
	2. Au (Vorstadt)	1938		
	3. Freysing	516		
	4. Landsberg	557		
	5. Landshut	1300	—	2
	6. Reichenhall	553		—
	7. Tölz	512		
II. Unter-Donaukreis.	1. Burghausen	550		
	2. Deggendorf	894		
	3. Paßau	1645	—	1
	4. Straubing	1467		
III. Regen-Kreis.	1. Amberg	2075		
	2. Eichstädt	1596		
	3. Ingolstadt	1443		
	4. Kellheim	503	—	3
	5. Neumarkt	651		
	6. Regensburg	4979		
	7. Sulzbach	682		
IV. Ober-Donaukreis.	1. Augsburg	5126	1	—
	2. Burgau	537		
	3. Dillingen	820		
	4. Donauwörth	728		
	5. Günzburg	744		
	6. Höchstädt	600		
	7. Kaufbeuern	834		
	8. Kempten	1482	—	3
	9. Lauingen	951		
	10. Gundelfingen	672		
	11. Lindau	658		
	12. Memmingen	1552		
	13. Mindelheim	618		
	14. Neuburg	1437		
	15. Schwabmünchen	530		
			3	9

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
V. Rezat-Kreis.	1. Nürnberg	7122	1	—
	2. Altdorf	662		
	3. Ansbach	3296		
	4. Dinkelsbühl	1443		
	5. Erlangen	2140		
	6. Fürth	3137		
	7. Gunzenhausen	516		
	8. Hersbruck	520		
	9. Nördlingen	1556		
	10. Neustadt an der Aisch	791	—	6
	11. Oettingen	596		
	12. Roth	577		
	13. Rothenburg	1679		
	14. Schwabach	1925		
	15. Wassertrüdingen	523		
	16. Weißenburg	968		
	17. Windsheim	733		
	18. Wallerstein	576		
VI. Ober-Mainkreis.	1. Baireuth	2798		
	2. Bamberg	4588		
	3. Cronach	708		
	4. Culmbach	1039		
	5. Forchheim	596		
	6. Hof	1510		
	7. Lichtenfels	500	—	4
	8. Münchberg	631		
	9. Weiden	518		
	10. Schwarzenbach an der Sale	538		
	11. Selb	647		
	12. Wunsiedel	826		
			1	10

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaft.
VII. Unter-Mainkreis.	1. Aschaffenburg	1484	—	3
	2. Gerolzhofen	529		
	3. Hammelburg	525		
	4. Karlstadt	527		
	5. Kitzingen	1114		
	6. Lohr	717		
	7. Miltenberg	650		
	8. Orb	1806		
	9. Schweinfurth	1520		
	10. Heidingsfeld	643		
	11. Würzburg	4049		
VIII. Rhein-Kreis.	1. Bergzabern	550	—	3
	2. Frankenthal	1261		
	3. Grünstadt	647		
	4. Homburg	506		
	5. Kaiserslautern	1001		
	6. Kirchheimbolanden	563		
	7. Edenkoben	1052		
	8. Landau	1312		
	9. Dürkheim	803		
	10. Neustadt	1183		
	11. Wachenheim	1520		
	12. Pirmasens	1012		
	13. Speyer	1640		
	14. Zweybrücken	1341		
		Seite 3	—	6
		„ 2	1	10
		„ 1	3	9
			4	25
				4
		Im Ganzen		29

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 5-99 H

Digitized by Google